

Verbands- und Eigenbetriebssatzung

des

Zweckverbands zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe“.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schmidmühlen, Landkreis Amberg-Sulzbach.
4. Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt EUR 409.033,51.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Burglengenfeld, Schwandorf und Teublitz im Landkreis Schwandorf; die Märkte Schmidmühlen und Rieden im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Markt Kallmünz im Landkreis Regensburg.
2. Andere Gemeinden bzw. Städte können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt.

Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe umfasst das Gebiet der nachstehenden Gemeindeteile:

1. Engelhof, Eichlhof, Kirchenbuch, Mauthof, Oberbuch, Pistlwies, Witzlarn, Greßthal, Machtlwies, Weiherhof, Lanzenried, Armensee, Dexhof, Hub, Katzenhüll, Lamplhof, Mühlberg, See, Birkhof, Loinsnitz, Meilerhof, Plattenhof, Höchensee, Niederhof, Pilsheim, Pöplhof, Rammertshof, Mossendorf, Bubenhof, Dirnau, Hof, Kai, Kastenhof, Rödlhof, Saaß, Schlag, Straß, Untersdorf, Wasenhütte, Ziegelhütte, Köblitzplatte und Reichertberg, Pottenstetten der Stadt Burglengenfeld.
2. Neukirchen, Neuried, Altenried, Wöllmannsbach, Doblergut, Kapflhof, Krumbach, Krumlengenfeld, Grain, Hartenricht, Bügerlhof, Scheckenberg, Siegenthan und Haarhof der Stadt Schwandorf.
3. Richthof, Frauenhof, Oberhof, Stocka der Stadt Teublitz.
4. Archenleiten, Baumhof, Harschhof, Markhof, Oberadlhof, Unteradlhof, Sinzenhof, Eglsee, Pettenhof, Vilshof, Emhof, Hirschberg und die Anwesen in Schmidmühlen, Amberger Str. 10 und 12, des Marktes Schmidmühlen.
5. Gattershof und Deglhof des Marktes Rieden.
6. Eich und Grabenhof des Marktes Kallmünz.

§ 4 **Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
4. Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
5. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
6. Bedienstete des Zweckverbands lesen die Wasserzähler ab, soweit nicht ein anderes geeignetes Ablesesystem gewählt wird, wie z.B. Ablesekarten.
7. Der Zweckverband hebt die von ihm festgesetzten Gebühren und Beiträge ein.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Hausanschlüsse. Unter 40 Hausanschlüssen wird die Gemeinde durch einen Verbandsrat vertreten. Je volle 40 Hausanschlüsse berechtigen das Verbandsmitglied zur Entsendung eines weiteren Verbandsrates. Die Verbandsräte sollen Wasserabnehmer des Zweckverbands sein. Die Berechnung wird alle drei Jahre vorgenommen.

Beim Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds entsendet dieses sofort die sich nach Abs. 2 ergebende Anzahl von Vertretern.

3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
3. Die Aufsichtsbehörde und, sofern in der Verbandsversammlung größere Erweiterungen, Umbauten und dgl. technische Angelegenheiten beraten werden sollen, das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft und der Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, oder sonst eine Person zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift (öffentlicher Teil) sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln; den Verbandsmitgliedern nur, wenn sie dies verlangen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - c. die Beschlussfassung über den Stellenplan;
 - d. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 - e. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 - f. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlusts und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden;
 - g. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzungen von Entschädigungen;
 - h. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - i. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für den Vorstandsvorsitzenden;
 - j. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbands- und Eigenbetriebssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
 - k. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
 - l. die Beschlussfassung über die Durchführung der Kassenverwaltung und Buchhaltung durch eine Stelle außerhalb des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

3. Die Verbandsversammlung nimmt des weiteren die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden. Die Verbandsversammlung entscheidet somit über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 - a. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen;
 - b. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen;
 - c. die Gewährung von Stundungen, den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen;
 - d. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
 - e. die Durchführung von Maßnahmen und Geschäften des Vermögensplans, soweit diese den Betrag EUR 5.000,00 im Einzelfall übersteigen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren; sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
3. Der Verbandsvorsitzende nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden. Er ist somit insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere den Vollzug des Erfolgsplans;
 - b. die Durchführung von Maßnahmen und Geschäften des Vermögensplans, soweit diese den Betrag EUR 5.000,00 im Einzelfall nicht übersteigen.

4. Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
5. Der Vorsitzende erlässt anstelle der Versammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat die Versammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
6. Der Vorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Mitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
7. Die Versammlung kann beschließen, dass die kaufmännische Betriebsführung des Zweckverbands ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb der Zweckverbandsverwaltung durchgeführt wird.
8. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als EUR 250,00 mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Versammlung in der Entschädigungssatzung fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung findet die KommHV-Doppik Anwendung.

§ 16

Haushaltssatzung, Wirtschaftsjahr

1. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a. der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans, getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
 - b. der Umlagen;
 - c. des Höchstbetrags der Kassenkredite;
 - d. des Höchstbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
3. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage bei der Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
2. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der tatsächlichen Wasseranteile im letzten Jahr.
3. Sofern bei Investitionen ein ungedeckter Finanzbedarf entsteht, wird dieser ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind

- a. bei örtlichen Verteilungsanlagen die Investitionskosten im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder;
 - b. bei übrigen Anlagen die tatsächlichen Wasseranschlüsse der Gemeinde oder Gemeindeteile, zu deren Versorgung die betreffenden Anlagen dienen.
4. Bei Rechtsstreitigkeiten haben die Mitgliedsgemeinden, die nicht bei der kommunalen Rechtsschutzversicherung versichert sind, die durch die Rechtsschutzversicherung nicht gedeckten Kosten dem Zweckverband zu erstatten.

Umlegungsschlüssel hierfür ist das Verhältnis der tatsächlichen Wasseranschlüsse der betreffenden Gemeinden im letzten Wirtschaftsjahr.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Bei Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b. die Gesamtzahl der tatsächlichen Wasseranschlüsse im letzten Wirtschaftsjahr oder die sonstige Bemessungsgrundlage;
 - c. der Umlagebetrag, der auf einen Wasseranschluss im letzten Wirtschaftsjahr trifft
-Umlagesatz- (nicht im Falle des § 17 Abs. 3 Buchstabe a);
 - d. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
3. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
4. Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind Verzugszinsen in Höhe von 1,0 v.H. je Monat zu entrichten.

5. Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19

Kassenverwaltung, Buchhaltung

Der Kassenverwalter bzw. Buchhalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Kassenverwaltung und Buchhaltung ganz oder teilweise von einer Stelle außerhalb der Zweckverbandverwaltung durchgeführt werden, wenn die sichere und ordnungsgemäße Erledigung unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist.

§ 20

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
2. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen. Zugleich soll der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen. Er besteht aus fünf Verbandsräten.
3. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
6. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind an den Amtstafeln der Verbandsmitglieder (jeweils am Rathaus) vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach fordern.

§ 22

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Satzung bekannt zu machen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Teilwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbands- und Eigenbetriebsatzung vom 06.11.2008 (Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach Nr. 23 vom 27.11.2008) außer Kraft.

Schmidmühlen, den 22.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vils-Naab-Gruppe



Peter Braun
Verbandsvorsitzender